

Satzung für den Denkmalbereich Nr. 2 - Willich
in der Stadt Willich vom 25.01.1993

(Abl. Krs. Vie. 1993, S. 60)

Aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG vom 11. März 1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Zt. gültigen Fassung i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV. NW. S. 141), hat der Rat der Stadt Willich am 08. Oktober 1992 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand der Satzung

- (1) Zur Erhaltung des historischen Stadtbildes im Gebiet des im § 2 dieser Satzung näher bezeichneten Ortsteiles von Willich 1 werden bauliche Anlagen und Freiflächen als Denkmalbereich unter Schutz gestellt.
- (2) Das zu erhaltene Erscheinungsbild wird durch die historische Bausubstanz sowie durch den Stadtgrundriß bestimmt, welcher sich durch Straßen, Plätze und Freiflächen bildet.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die historischen Gebäude und Anlagen in Willich 1 im Bereich Anrather-, Marseille-, Wegerhof-, Werkmeister- und Marienstraße.
- (2) Die Grenzen dieses Denkmalbereiches ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan. In der Anlage 2 werden alle im Denkmalbereich liegenden Flurstücke aufgeführt.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Im Jahre 1908 gründete der Industrielle, Reinhold Becker, in Willich die Stahlwerke Becker AG. Durch die Ansiedlung der Becker AG veränderten sich die Lebens- und Arbeitsbedingungen im wirtschaftlich schwach strukturierten Willich, bislang lediglich auf Weberei und Landwirtschaft ausgerichtet, nachhaltig. Mit der Einrichtung des Stahlwerkes war auch ein großer Bedarf an Wohnraum für die Arbeiter und Angestellten verbunden. Um 1910 entstand eine 1. Siedlung, entworfen von den Architekten D. und K. Schulze aus Dortmund. Nachdem die ersten Wohnungen bezogen waren, wurde mit der Planung einer 2. Siedlung am Wegerhof begonnen. Das Stahlwerk beauftragte damit den Architekten, Dr. Ing. Herman Hecker, Leiter der Beratungsstelle des Rhein. Vereins für Kleinwohnungswesen in Düsseldorf, welcher versuchte, seine Ideale von der Erfüllung sozialer Forderungen in die Tat umzusetzen. Bedingt durch den 1. Weltkrieg begann man aber erst im Jahre 1916 mit der Errichtung der ersten Bauten. Durch die anschließende kriegsbedingte Rezession wurden weitere 10 Jahre an der Siedlung gebaut, ohne sie letztlich fertigzustellen. Die wirtschaftlich

6.16

bedingte Schließung des Stahlwerks im Jahre 1929/30 führte dazu, daß die Wohnungen bereits bis Anfang der 40er-Jahre in Privatbesitz übergingen.

Heckers Bebauungsplan besticht durch Symmetrielosigkeit und das Fehlen schematischer Reihung. Die Gesamtanlage wirkt in ihrer städtebaulichen Durchformung eher künstlerisch, bei den einzelnen Fassaden wurde weitgehend auf eine malerische Gestaltung verzichtet. Es wurden genügend dimensionierte Wohnungen für Beamten- und Arbeiterfamilien vorgesehen, ausgestattet mit Gärten und Ställen sowie einem Kindergarten und Sportanlagen. Dabei wurden die einzelnen Bauten streng gegliedert, die Details stark reduziert. Mit einem Grundrißtypus, den Hecker variierte, schuf er unterschiedlichste Lösungen für die Doppelhäuser ohne einen Schematismus zu bilden, wie er sonst häufig bei Reihenhausbebauungen anzutreffen ist. Die einzelnen Häuser teilen sich in zwei Wohnungen von ca. 85 m² Wohnfläche auf. Im Dachboden und Keller stehen ca. 35 m² Nutzfläche zur Verfügung. Hinzu kommt jeweils ein Stall von 9 m² nutzbarer Fläche, an vielen Häusern noch eine Pergola oder ein Vorplatz. Die Ställe sind heute meist umgebaut, sie werden als zusätzlicher Wohnraum oder Garage genutzt, oder es wurden Bäder in sie eingebaut.

Am südlichen Rand der Siedlung, an der Anrather Straße, grenzt das Werksgelände der ehemaligen Stahlwerke an. Zum Denkmalbereich zählen südlich der Anrather Straße noch zwei Bauten, die neben dem Verwaltungsgebäude liegende ehemalige Fabrikantenvilla Becker von 1912 (Anrather Straße 23, als lfd. Nr. 57 am 17.09.1987 in die Denkmalliste der Stadt Willich aufgenommen) und westlich daneben eine weitere Direktorenvilla der Becker AG (Anrather Straße 25).

Obwohl durch die Privatisierung der Siedlung viele Wohnungen modernisiert und dadurch verändert wurden, läßt sich dennoch die sehr qualitätvolle städtebauliche Gesamtanlage mit ihren verschiedenartigen Gestaltungslösungen bis in unsere Zeit hinein ablesen, da auch die überwiegende Anzahl der Gebäude noch ihre ursprünglichen Putzfassaden besitzen.

- (2) Die Siedlung ist somit ein wichtiges Dokument der Ortsgeschichte, bedeutend für die Stadt Willich und die Geschichte der in ihr lebenden Menschen sowie ein Zeugnis der Fabrik- und Siedlungsarchitektur im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts. An der Erhaltung und Nutzung der Siedlung besteht aus städtebaulichen, wissenschaftlichen, hier besonders orts-, stadtentwicklungs-, wirtschafts- und architekturgeschichtlichen Gründen ein öffentliches Interesse.

Nach § 2 (3) DSchG NW erfüllt die Wohnsiedlung der Stahlwerke Becker AG am Wegerhof in Willich somit die Voraussetzungen zur Ausweisung eines Denkmalbereichs, der zur weiteren Sicherung des Gebietes notwendig ist.

§ 4

Genehmigungspflicht

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung bedarf der Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde wer
- a) Bausubstanz vollkommen oder teilweise beseitigen, verändern oder die bisherige Nutzung ändern will,

- b) Bausubstanz an einen anderen Ort verbringen will oder in ihrer engeren Umgebung Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn hierdurch das Erscheinungsbild insbesondere der Stadtgrundriß beeinträchtigt wird.
- (2) Jede bauliche Maßnahme innerhalb des Satzungsbereiches muß das geschützte Erscheinungsbild wahren. Insbesondere müssen sich alle baulichen Maßnahmen in Anlehnung an den historischen Maßstab, sei es städtebaulich oder gestalterisch vollziehen. Die Gliederung der Bauten und des Stadtbildes sind zu wahren. Sollten an vorhandener Bausubstanz bauliche Veränderungen vorgenommen werden, müssen sie zwingend mit dem historischen Charakter des jeweiligen Gebäudes in Übereinstimmung und Einklang stehen.
Hierbei ist der § 9 DSchG analog anzuwenden.
- (3) Bei eingetragenen Denkmälern innerhalb des Gestaltungsbereiches dieser Satzung gilt der § 9 DSchG NW unmittelbar.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) einen in § 41 (1) DSchG NW aufgeführten Tatbestand erfüllt und
 - b) gegen § 4 dieser Satzung verstößt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 500.000 DM geahndet werden. Wird ohne Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Buchstabe a DSchG ein Baudenkmal beseitigt, kann eine Geldbuße bis zu 1.000.000 DM festgesetzt werden.

§ 6 Bestandteile

- (1) Bestandteile der Satzung sind der in § 2 Abs. 2 genannte Übersichtsplan (Anlage 1) und die Anlage 2, welche alle im Denkmalbereich befindlichen Flurstücke aufführt. Das Gutachten des Landschaftsverbandes wird nachrichtlich beigelegt (Anlage 4).
- (2) Die vorgenannten Anlagen liegen beim Bauaufsichtsamt der Stadt Willich, Hauptstraße 6, 4156 Willich 4 zu jedermanns Einsicht aus.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Bereichssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

6.16

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 25. Januar 1993

gez.

Oerschkes
stellv. Bürgermeister